

## **§ 1. (Name, Sitz und Geschäftsjahr)**

1.

Der Verein führt den Namen: Forum Demokratische Vielfalt

2.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

3.

Der Sitz des Vereins ist Münster/Westfalen.

4.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 (Zweck des Vereins)**

1.

Zweck des Vereins ist die Vernetzung von nicht im Bundestag vertretenen demokratischen Parteien mit Einzelpersonen sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen. Er sieht sich als Sprachrohr und Unterstützer der außerparlamentarischen Opposition, nimmt selbst aber nicht an Wahlen teil.

Allen gemeinsam ist das Ziel, die ethischen Wertvorstellungen und Grundsätze umzusetzen, die im „Münsteraner Manifest“ niedergelegt sind. Dieses dient als Beurteilungsmaßstab für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern sowie dazu, mögliche Differenzen innerhalb der Mitgliedschaft auf konsensorientiertem Wege beizulegen.

2.

Die Vernetzung und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen soll insbesondere geschehen durch gemeinsame:

- Bildungsarbeit (Seminare, Workshops, Ortstermine o.ä.)
- Medienpräsenz (Pressearbeit, Internetauftritt o.ä.)

- Öffentlichkeitsarbeit (Newsletter, Durchführung von Veranstaltungen o. ä.)
- Vermittlung von Dienstleistungen (Buchhaltung, Versicherungen o.ä.)
- Organisation und Nutzung von Infrastruktur (Büro-/ Lagerräume, Diskussionsforen im Internet o. ä.)
- Materialbeschaffung (Werbematerial, Technik o.ä.)
- Förderung bereits vorhandener politischer und zivilgesellschaftlicher Projekte (Kampagnen, Aktionen o.ä.)

### **§ 3 (Mitgliedschaft)**

1.

Mitglieder können alle natürlichen Personen (Einzelmitglieder) und juristischen Personen (Mitgliedsorganisationen) werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

2.

Über den in Schriftform oder elektronisch zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Entscheidungskriterien müssen dabei im Einklang mit dem „Münsteraner Manifest“ stehen. Auch kann der Vorstand die Entscheidung an die Hauptversammlung abtreten. Gegen eine Ablehnung steht juristischen Personen die Berufung an die Hauptversammlung offen, welche dann endgültig entscheidet.

Die Hauptversammlung darf eine mit dem “Münsteraner Manifest” unvereinbare juristische Person auch vorab davon ausschließen, einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (mit 3 Monaten Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres), Ausschluss (siehe nachfolgender Absatz 4.) oder Tod (bzw. Auflösung einer juristischen Person).

4.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied die Hauptversammlung anrufen, welcher endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5.

Mitglieder, die wegen Beitragsrückständen ausgeschlossen wurden, dürfen nach ihrem Ausschluss und nach Begleichung ausstehender Forderungen erneut einen Aufnahmeantrag stellen.

6.

Der Vorstand kann beschließen, natürliche oder juristische Personen als Gastmitglieder in den Verein aufzunehmen. Gastmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben im Gegenzug aber kein Stimmrecht in der Hauptversammlung und keine anderen Mitgliederrechte. Sie dürfen grundsätzlich jederzeit einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen. Über die Streichung von Gastmitgliedern entscheidet der Vorstand.

7.

Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit Kooperationen mit anderen Organisationen beschließen. Die Hauptversammlung hat auf Antrag des Vorstands darüber zu beschließen, welche davon als Kooperationspartner öffentlich präsentiert werden.

8.

Treten mehrere Untergliederungen einer juristischen Person dem Verein bei, werden ihre Mitgliederzahlen für die Ermittlung von Delegiertenzahlen und Beitragshöhe zu einer Gruppe zusammengefasst.

#### **§ 4. (Mitgliedsbeiträge)**

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Näheres regelt die Finanzordnung.

#### **§ 5. (Vereinsorgane)**

1.

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung und

- der Vorstand.

2.

Die Hauptversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen und ggf. deren VertreterInnen.

3.

Weitere Organe, Arbeitsgruppen und Beauftragte können auf Beschluss der Hauptversammlung eingesetzt werden. Auch können Vereinsaufgaben an Partnerorganisationen oder externe Dienstleister delegiert werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

4.

Die Organe führen ein Ergebnisprotokoll, das vom Vorstand und der Versammlungsleitung unterzeichnet wird und innerhalb von 6 Wochen nach der Tagung an die Mitglieder der Hauptversammlung elektronisch zu versenden ist.

## **§ 6. (Hauptversammlung)**

1.

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie kann in persönlicher Präsenz und/oder online tagen.

Der Vorstand lädt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mindestens einmal im Kalenderjahr (vorzugsweise im zweiten Quartal) zur Tagung ein. In dringenden Fällen kann die Frist für Online-Tagungen auf 2 Wochen herabgesetzt werden. Die Hauptversammlung ist 12 Wochen im Voraus anzukündigen.

Die Fristen beginnen mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag, wobei sie als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift (einschließlich Email-Adresse) gerichtet war.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitgliedsorganisationen oder Mitglieder der Hauptversammlung dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen.

Die mit der Einladung versandte vorläufige Tagesordnung ist für die Mitglieder sichtbar zu ergänzen, wenn dies ein Hauptversammlungsmitglied bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin schriftlich beantragt.

2.

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl der Mitglieder weiterer Gremien, Entgegennahme der Berichte des Vorstands (einschließlich eventuell erforderlicher Wirtschaftspläne, wobei eine Kreditaufnahme des Vereins der separaten Zustimmung der Hauptversammlung bedarf), Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit, Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen und eingereichter Anträge, sowie sonstige Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

3.

Die Hauptversammlung besteht aus Delegierten der juristischen Personen (Mitgliederorganisationen) sowie aus natürlichen Personen (Einzelmitgliedern).

Alle Mitglieder der Hauptversammlung sind stimm-, rede- und antragsberechtigt.

Die juristischen Personen entsenden ihre Delegierten dabei nach folgender Staffelung:

- mit bis zu 100 Mitgliedern ... 3 Delegierte
- mit bis zu 1.000 Mitgliedern ... 4 Delegierte
- mit bis zu 10.000 Mitgliedern ... 5 Delegierte
- mit über 10.000 Mitgliedern ... 6 Delegierte

Der maßgebliche Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 31.12. des Vorjahres; bei während des laufenden Jahres gegründeten Organisationen ist das Antragsdatum maßgeblich.

Natürliche Personen vertreten sich selbst. Ihr Gesamtstimmengewicht darf jedoch ein Drittel aller Stimmen der Hauptversammlung nicht übersteigen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der zum Zeitpunkt einer Abstimmung anwesenden Delegierten beschlussfähig.

5.

Anträge an die Hauptversammlung müssen mit einer Frist von 21 Tagen eingereicht werden;

Eilanträge erfordern eine Begründung und ein Quorum von mindestens 50% der Mitglieder der Hauptversammlung. Die fristgerecht eingereichten Anträge sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung elektronisch bekannt zu geben.

6.

Über wesentliche Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

7.

Sofern keine zwingenden gesetzlichen oder praktischen Erfordernisse dem entgegenstehen, sollte die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen der Hauptversammlung auch über eine asynchrone Abstimmung, z.B. online, in einem angemessenen Zeitfenster ermöglicht werden.

8.

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, verlieren bis zum Ausgleich der Forderungen ihre Stimmberechtigung.

## **§ 7. (Vorstand)**

1.

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig. Er ist den Vereinszielen und ihrer Entwicklung verpflichtet.

2.

Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Vorsitzenden und einem/einer Schatzmeister\*in und mindestens zwei Beisitzerinnen / Beisitzern.

Die zwei Vorsitzenden und die / der Schatzmeister\*in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei zwei Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam zu zeichnen haben, soweit die Geschäftsordnung keine andere Regelung enthält.

Über die Zahl weiterer Vorstandsmitglieder und ggf. deren Aufgabengebiet beschließt die Hauptversammlung. Als Vorstandsmitglied kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung gewählt werden. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, darf der Vorstand aus seiner Mitte bis zur nächsten Vorstandswahl durch Beschluss ein Vorstandsmitglied als geschäftsführenden Vorstand berufen.

3.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des nachfolgenden Vorstands im Amt. Die Vorab-Abwahl eines Vorstandsmitglieds erfordert eine 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Schiedsgericht innehaben.

4.

Der Vorstand ist ehrenamtlich. Sachaufwand im Rahmen des Haushalts kann erstattet werden.

## **§ 8. (Schiedsgericht)**

Das Schiedsgericht wird auf Antrag eines Organs, eines Vereinsmitglieds oder eines Hauptversammlungsmitglieds tätig und richtet dann bei Sach-, Satzungs- und Ordnungsfragen. Beschlüsse der Hauptversammlung haben dennoch Vorrang vor Urteilen des Schiedsgerichts.

Die Hauptversammlung wählt aus ihren Reihen drei ordentliche Schiedsrichterinnen / Schiedsrichter und drei Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Bei den Stellvertretenden ist eine Reihung zu erzielen.

Jede Streitpartei darf außerdem für das jeweilige Verfahren bis zu zwei Vertrauenspersonen als weitere Richter ernennen.

Von einem Amt im Schiedsgericht ausgeschlossen sind Mitglieder des Vorstands, Mitarbeitende des Forums und der am Streit beteiligten Parteien. Bei Ausschluss eines gewählten Schiedsrichters / Schiedsrichterin rückt eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter gemäß Reihung nach.

## **§ 9. (Satzungsänderungen/Auflösung)**

1.

Änderungen der Satzung und Nebenordnungen werden von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Nebenordnungen sind die Geschäftsordnung und die Finanzordnung. Werden Änderungen vom Gesetzgeber oder den Finanzbehörden vorgegeben, können diese auch vom Vorstand vorläufig beschlossen werden; diese gelten dann bis zur nächsten Hauptversammlung.

2.

Die Auflösung oder Fusion des Vereins ist mit 3/4-Mehrheit der Hauptversammlung zu beschließen. Im Rahmen dieses Beschlusses ist auch über die Verwendung des Vermögens zu

beschließen.

Ort, Datum